



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, 18.05.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:42 Uhr
Ort: in der Stadthalle in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder

Axt, Joachim
Bohnhoff, Armin, Dr.
Breunig, Stefan
Elbert, Winfried
Fischer, Klaus
Hartmann, Markus
Klimmer, Paul
Knecht, Richard
Weber, Heidi

Schriftführer

Becker, Ralf

Verwaltung

Hermann, Alexander

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 22.04.2021
- 2 Bekanntgaben
- 2.1 KITA Abenteuerhaus - Vergabe Photovoltaik
- 2.2 KITA Abenteuerhaus - Vergabe Blitzschutz
- 2.3 Bauhof - Anschaffung einer Gießanlage mit Tankanhänger
- 2.4 Bauvorhaben Ferienstraße 8
- 2.5 Baurechtliche Umsetzung sogenannter "Tiny-Houses" im Stadtgebiet
- 3 Baugenehmigung - Oberer Neuer Weg 41, Temporäre Aufstellung von zwei Raumzellenanlagen **106/2021**
Beratung und Beschlussfassung
- 4 Baugenehmigung - Mirabellenstraße 25, Balkonanbau **134/2021**
Beratung und Beschlussfassung
- 5 Baugenehmigung - Mömlingtalring 32, Erweiterung eines Wohnhauses, Errichtung zweier Carports **136/2021**
Beratung und Beschlussfassung
- 6 Baugenehmigung - Schwalbenstraße 12, Dachausbau mit Gaube und Balkon **137/2021**
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Baugenehmigung - Mühlstraße 10, Neubau von Lagerhallen mit Betriebsinhaberwohnung **138/2021**
Beratung und Beschlussfassung
- 8 Baugenehmigung - Hohe Straße, Erweiterung einer Geräte- und Maschinenhalle **135/2021**
Beratung und Beschlussfassung
- 9 Anfragen

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 22.04.2021

Es gibt keine Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22.04.2021. Die Niederschrift ist somit genehmigt.

TOP 2 Bekanntgaben

TOP 2.1 KITA Abenteuerhaus - Vergabe Photovoltaik

Der am 22.04.2021 auf der Sitzung des Gremiums beschlossene Vergabeauftrag Photovoltaikanlage KiTA „Abenteuerhaus“ wurde an die Firma ms -elektrotechnik GmbH & Co. KG in Eisenfeld vergeben.

TOP 2.2 KITA Abenteuerhaus - Vergabe Blitzschutz

Der am 22.04.2021 auf der Sitzung des Gremiums beschlossene Vergabeauftrag Blitzschutzanlage KiTA „Abenteuerhaus“ wurde an die Firma Fa. BSA Blitzschutzanlagen Schmucker e.K. in Schaafheim vergeben.

TOP 2.3 Bauhof - Anschaffung einer Gießanlage mit Tankanhänger

Gemäß Beschluss vom 22.04.2021 wurde der Auftrag zur Neuanschaffung einer Gießanlage mit Tankanhänger an die Firma „Motorgeräte & KFZ-Technik Andreas Bauer“ aus Eisenfeld vergeben. Es lag ein günstiges Angebot vor, sodass die ursprünglich veranschlagten und vom Gremium freigegebenen Anschaffungskosten unterschritten werden konnten.

TOP 2.4 Bauvorhaben Ferienstraße 8

Bürgermeister Fieger informiert, dass die Baugenehmigung für das private Wohnbauvorhaben in der Ferienstraße 8 durch die Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes Miltenberg erteilt wurde.

TOP 2.5 Baurechtliche Umsetzung sogenannter "Tiny-Houses" im Stadtgebiet

Bürgermeister Fieger trägt die Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg zur grundsätzlichen Möglichkeit der Errichtung von sogenannten „Tiny-Houses“ vor.

TOP 3 Baugenehmigung - Oberer Neuer Weg 41, Temporäre Aufstellung von zwei Raumzellenanlagen Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: Stadt Obernburg am Main
Vorhaben: Aufstellung zweier Raumzellenanlagen
Lage: Oberer Neuer Weg 41, FINr. 6182

Gemarkung: Obernburg

Beschreibung:

Die COVID-19- Pandemiebedingten Infektionsschutzrichtlinien erfordern für den Zeitraum der Pandemie eine entsprechend geeignete Unterbringungsmöglichkeit für Personen ohne festen Wohnsitz oder vorübergehender Obdachlosigkeit. Diese ist mit der bisherigen Lösung im Wohngebäude in der Unteren Gasse 2 nicht gegeben und dort auch nicht realisierbar. Deshalb sollen nach Absprache mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des LRA Miltenberg zwei separate 20- Fuß- Unterkunftscontainer mit Ausstattung angeschafft und auf dem Gelände der Johannes- Obernburger- Grund- und Mittelschule aufgestellt werden. Durch eine bauliche Trennung mittels 2,10 m hoher Zaunanlage mit Sichtschutz in Verbindung mit organisatorischen Maßnahmen wird sichergestellt, dass es zu keinen Konflikten zwischen Schulbetrieb und Unterbringungsnutzung kommt.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Volksschule“. Der Bebauungsplan setzt zwar „Flächen für den Gemeinbedarf“ fest, spezifiziert diese dann aber als Nutzungsart „Volksschule“. Eine Baugenehmigung für eine Obdachlosenunterkunft würde die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes berühren, weil es sich um eine Abweichung von der festgesetzten Art der baulichen Nutzung handeln würde.

Eine beschränkte Notunterkunft für Personen ohne festen Wohnsitz (Obdachlosenunterkunft) ist eine Anlage für soziale Zwecke, die vom Grundsatz her im Bereich eines Gemeinbedarfsgebietes zwar ausnahmsweise zulässig ist, jedoch nur befristet erteilt werden kann.

Die Verpflichtung zur Unterbringung von Obdachlosen gehört zu der von der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis zu vollziehenden Pflichtaufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im örtlichen Bereich aufrechtzuerhalten.

Die Verwaltung wurde durch das Gremium mit der Prüfung der Möglichkeit einer Aufstellung am vorgeschlagenen Alternativstandort auf dem Flurstück 1814/3 der Gemarkung Obernburg beauftragt. Eine Aufstellung der durch die Stadtverwaltung vorab geprüften möglichen Standorte mit den Ergebnissen liegt als Anlage bei. Dabei konnten nur Flurstücke einbezogen werden, welche sich im Eigentum der Stadt Obernburg befinden und bei denen gemäß BauNVO eine Wohnnutzung zulässig ist.

Beratung:

Stadträtin Weber hält den Standort für problematisch, wird jedoch auf Grund der Dringlichkeit und mangelnder Alternativen für den Beschlussvorschlag stimmen. Stadtrat Hartmann spricht sich dagegen für den Standort am Parkplatz Lindenstraße aus, da dieser sich zentrumsnah befindet. Stadtrat Elbert spricht sich für den Standort an der Schule aus, da bei einer Aufstellung der Container am Parkplatz Lindenstraße dort etwa 16 Stellplätze entfallen würden. Dies würde zu weiterem Stellplatzmangel im Bereich der Altstadt führen. Bürgermeister Fieger informiert das Gremium über den Eingang eines Schreibens, welches von einigen Gemeindebürgern unterzeichnet wurde. Inhalt des Schreibens sind Einwendungen gegen den Standort der Obdachlosenunterkunft in Schulnähe. Die Einwendungen wurden geprüft und die Verfasser in einem entsprechenden Antwortschreiben informiert.

Beschluss:

Dem Antrag auf temporäre Aufstellung von zwei Raumzellenanlagen, FINr. 6182 Gemarkung Obernburg, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Ja 7 Nein 3 beschlossen

**TOP 4 Baugenehmigung - Mirabellenstraße 25, Balkonanbau
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Anbau eines Balkons

Lage: Mirabellenstraße 25, FINr. 1000/94

Gemarkung: Eisenbach

Beschreibung:

An der südöstlichen Giebelseite im ersten Obergeschoss des Bestandsgebäudes soll ein Balkon angebaut werden. Der Balkon mit einer Breite von 4,31 m bei einer Tiefe von 1,50 m wird auf zwei Pfahlstützen gestellt und durch eine bodentiefe Doppelglastür erschlossen.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Ober der Straße“. Die betroffenen Nachbarn wurden informiert und haben dem Bauvorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

Der Balkonanbau überschreitet teilweise die nahe an der Bestandswand festgesetzte Baugrenze um bis zu 1,14 m. Ein entsprechender Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB liegt vor. Der Balkon ist als untergeordnetes Bauteil zu betrachten, einer geringfügigen Überschreitung der Baugrenze kann zugestimmt werden.

Beratung:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Dem Antrag auf Anbau eines Balkons an ein Wohnhaus, FINr. 1000/94 Gemarkung Eisenbach, gemäß der eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung im Bebauungsplan hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

**TOP 5 Baugenehmigung - Mömlingtalring 32, Erweiterung eines Wohnhauses, Errichtung zweier Carports
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses, Errichtung von 2 Carports

Lage: Mömlingtalring 32, FINr. 5544/240

Gemarkung: Obernburg

Beschreibung:

Der Antragsteller plant die Erweiterung und Aufstockung eines Einfamilienhauses mit Carport und Stellplatz. Der Ausbau dient der Schaffung einer zusätzlichen Wohneinheit. Das Gebäude

wird als eingeschossiges, unterkellertes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss errichtet. Als Dachform ist ein Satteldach mit je zwei Dachgauben vorgesehen. Das Dachgeschoss stellt kein Vollgeschoss nach Landesbauordnung dar. Das ursprünglich als Garagenstandort festgesetzte Flurstück 5544/417 wird mit dem Flurstück 5544/240 verschmolzen.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Rüdhölle“. Die betroffenen Nachbarn wurden beteiligt und haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt. Die gemäß Stellplatzsatzung für die zusätzliche Wohneinheit erforderlichen zwei Stellplätze werden auf eigenem Grund errichtet. Die bisher zum Bestandsgebäude gehörende Garage wird zur Wohnnutzung in den Anbau integriert. Als Ersatz wird ein offener Stellplatz auf dem Grundstück nachgewiesen.

Für die Durchführung des Vorhabens sind nachfolgende Befreiungen von den Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich:

1. Grundflächenzahl I

Durch den Anbau an das Bestandsgebäude wird die festgesetzte GRZ I von 0,4 auf 0,41 überschritten. Die Überschreitung ist als geringfügig anzusehen.

2. Grundflächenzahl II

Durch die Gebäudeerweiterung, den neuen Carport, die Stellplätze und deren Zuwegung wird zusätzliche Fläche auf dem Flurstück versiegelt und damit die maximal zulässige GRZ II gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauGB von 0,6 auf 0,62 überschritten. Die geringfügige Überschreitung kann durch die Verlegung von Fugenpflaster kompensiert werden.

3. Dachgauben

Dachgauben auf Wohngebäuden sind zulässig, wenn bei maximal zulässiger Firsthöhe von 3,75 m eine Dachneigung von 30 Grad erreicht wird. Als Dachgauben sind nur stehende Einzelgauben als Dreiecks-, Giebel- oder Walmdachgauben zulässig. Das Fensteröffnungsmaß soll maximal 1,20 m betragen. Die Gesamtbreite der Gauben darf ein Drittel der Trauflänge des Gebäudes nicht überschreiten.

Die geplante Dachkonstruktion erreicht nur eine Dachneigung von 28 Grad. Die Gauben werden mit einem Flachdach versehen. Bei einer Gaube auf der nordwestlichen Gebäudeseite ergibt sich durch ein Doppelfenster ein Fensteröffnungsmaß von 2,10 m. Die Gesamtbreite der Gauben an der nordwestlichen Traufseite beträgt ca. 44 % der Trauflänge, an der südöstlichen Traufseite ca. 50 % der Trauflänge des Gebäudes. Die Abweichungen sind als unwesentlich und städtebaulich vertretbar anzusehen, entsprechenden Anträgen wurde in der Vergangenheit bereits zugestimmt.

4. Firsthöhe

Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 3,75 m über Oberkante Fußboden des Dachgeschosses bis Außenfirst. Der vorliegende Entwurf überschreitet dieses Maß um 0,56 m auf 4,31 m. Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Nachbarschaftliche Interessen werden nicht beeinträchtigt.

Beratung:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Dem Antrag auf Umbau und Erweiterung des Wohnhauses mit Errichtung eines Carports auf dem Flurstück 5544/240 der Gemarkung Obernburg gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Den beantragten Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu

1. Überschreitung der Grundflächenzahl I
2. Überschreitung der Grundflächenzahl II
3. Art und Maß der Dachgauben
4. Überschreitung der Firsthöhe

gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 6 Baugenehmigung - Schwalbenstraße 12, Dachausbau mit Gaube und Balkon Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Dachausbau mit Gaube und Balkon

Lage: Schwalbenstraße 12, FINr. 1413/8

Gemarkung: Eisenbach

Beschreibung:

Geplant sind der Ausbau des Dachgeschosses eines bestehenden Wohnhauses und die Errichtung einer Schleppdachdachgaube sowie der Anbau eines Balkons. Die Maßnahmen dienen der Schaffung einer dritten Wohneinheit mit einer Nettogrundfläche von 117,71 m².

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Attich Nord“.

Durch den Dachausbau entsteht kein zusätzliches Vollgeschoss i.S.d. Legaldefinition nach § 20 Abs. 1 BauNVO i.V.m. Art. 83 Abs. 6. BayBO. Die betroffenen Nachbarn wurden beteiligt und haben dem Bauvorhaben durch Unterschrift zugestimmt. Die gemäß Satzung erforderlichen zwei Stellplätze werden als Längsparker vor dem Gebäude auf eigenem Grund nachgewiesen.

Zur Errichtung von Dachgauben ist im Bebauungsplan keine Festsetzung enthalten. Nach gängiger Praxis können Dachgauben bis zu einer Breite von 50 v.H. der Trauflänge genehmigt werden. Die Breite der geplanten Gaube beträgt 38 v.H. der Trauflänge.

Von den nachfolgenden Festsetzungen im Bebauungsplan werden Befreiungen benötigt:

1. Dachform und Neigung

Gemäß Bebauungsplan sind ausschließlich Satteldächer mit einer Neigung von 25 - 30 Grad zulässig. Die Gaube soll mit einem um drei Grad geneigten Schleppdach errichtet werden.

2. Grünfestsetzung

Gemäß Bebauungsplan ist ein fünf Meter breiter Streifen zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze und Gebäudeaußenwand als private Grünfläche festgesetzt. Die beiden Stellplätze werden mit einer Gesamtfläche von 30 m² auf der Grünfläche erstellt.

Beratung:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Dem Antrag auf Dachausbau zur dritten Wohneinheit sowie der Errichtung einer Schleppdachgaube und eines Balkons, FINr. 1413/8 Gemarkung Eisenbach, gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich

1. Dachform und Neigung
2. Grünfestsetzung

wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 7 Baugenehmigung - Mühlstraße 10, Neubau von Lagerhallen mit Betriebsinhaberwohnung Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Neubau von Lagerhallen, Errichtung einer Betriebsinhaberwohnung

Lage: Mühlstraße 10, FINr. 1758/7

Gemarkung: Eisenbach

Beschreibung:

Die auf dem Flurstück noch vorhandenen ehemaligen Gewächshäuser werden vollständig abgebrochen. Anschließend ist die Errichtung eines dreiteiligen und dreigeschossigen Lagerhallenkomplexes mit einliegender Betriebsleiterwohnung geplant. Die mietbaren Unterstellhallen im Erdgeschoss dienen der Unterbringung und Pflege von nicht betriebsbereiten historischen Kraftfahrzeugen, welche nur gelegentlich zu Veranstaltungen bewegt werden. Die Räume im Obergeschoss sind zur Aufarbeitung, Lagerung und dem Verkauf von gebrauchten Fahrzeugteilen vorgesehen. Weiterhin wird dort für den Antragsteller, welcher gleichzeitig Betriebsinhaber ist, eine Wohneinheit mit Freisitz auf einer Fläche von ca. 210 m² errichtet.

Rechtslage:

Das Flurstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, jedoch innerhalb bebauter Ortsteile. Somit ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als eingeschränkte Gewerbefläche klassifiziert. Gemäß vorliegender Betriebsbeschreibung kann von nur geringen Schallemissionswerten ausgegangen werden. Art und Maß der baulichen Nutzung fügen sich in die umgebende Bebauung ein, die Erschließung ist gesichert. Die nach § 17 BauNVO zulässigen Höchstwerte zu Grund- und Geschossflächenzahl werden eingehalten. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO können in Gewerbegebieten Wohnungen für Betriebsinhaber ausnahmsweise zugelassen werden. Gemäß Satzung werden

insgesamt neun Stellplätze auf eigenem Grund nachgewiesen. Die betroffenen Nachbarn haben dem Bauvorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

Beratung:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Dem Antrag auf Abbruch der Gewächshäuser und dem Neubau von Lager- und Unterstellhallen mit Betriebsinhaberwohnung, Flurstück 1758/7 Gemarkung Eisenbach, gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 8	Baugenehmigung - Hohe Straße, Erweiterung einer Geräte- und Maschinenhalle Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Erweiterung einer Geräte- und Lagerhalle

Lage: Hohe Straße o.Nr., FlNr. 7971

Gemarkung: Obernburg

Beschreibung:

Der Antragsteller plant die Erweiterung einer bestehenden Geräte- und Maschinenhalle. Der in 1998 mit Nachgenehmigung errichtete offene Unterstand soll saniert und auf eine Gesamtfläche von 166,77 m² erweitert werden. Der Baukörper wird mittels einbetonierter Holzpfetten und dreiseitiger Holzverschalung ausgeführt. Die Bedachung erfolgt mit Trapezblech auf Holzsparren.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald. Somit ist das Bauvorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Flächennutzungsplan ist das Flurstück als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Die betroffenen Nachbarn haben dem Antrag durch Unterschrift zugestimmt.

Dem vorliegenden Vorhaben gleichartige Anträge wurden bereits durch unterschiedliche Eigentümer in 2011, 2013 und 2014 gestellt. Diese mussten sämtlich mangels Vorliegen einer anerkannten dienenden Privilegierung abgelehnt werden. Eine durch die Eigentümer angestrebte Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht Würzburg in 2013 wurde ebenfalls mangels ausreichender Privilegierung abgelehnt.

Ein Bauvorhaben im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange i.S.d. Abs. 3 nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange könnte i.S.d. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BauGB wegen der weithin gegebenen Einsehbarkeit auf einer Hangkuppe und der damit verbundenen starken Bezugsfallwirkung für ähnliche unzulässige Vorhaben in einem Erholungsbereich vorliegen.

Zur Erschließung wird in den Antragsunterlagen keine Aussage getroffen. Das Flurstück liegt nicht an einer öffentlich gewidmeten Straße, auch ist dieses Grundstück nicht an die Wasser-

und Abwasserversorgung angeschlossen. Es ist somit davon auszugehen, dass die Erschließung nicht gesichert ist.

Eine weitere Prüfung der Zulassungskriterien erfolgt durch die zuständigen Fachstellen des Landratsamtes und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Es erscheint nun erstmals möglich, dass mit einer in Aussicht gestellten positiven Stellungnahme des Amtes erstmals eine Nachgenehmigung der errichteten Hallen für eine Nutzung durch den Landwirt Herrn Leo Jakob erfolgen kann. Dies würde den bisherigen illegalen Zustand legalisieren.

Beratung:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Dem Antrag auf Erweiterung einer Geräte- und Maschinenhalle, FlNr. 7971 Gemarkung Obernburg, gemäß der eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 9 Anfragen

Stadtrat Knecht bittet um eine Kostenaufstellung der beiden Varianten des Bauvorhabens Wohnmobilstellplatz Obernburg sowie zum Bauvorhaben Freizeitplatzgestaltung Eisenbach. Bürgermeister Fieger antwortet, dass dies Thema der Stadtratssitzung am 20.05.2021 ist und ebenda behandelt wird.

Stadtrat Knecht weist nochmals auf den dringenden Sanierungsbedarf der Brücke über die Wendelinushohl hin und bittet um zeitnahe Instandsetzung. Bürgermeister Fieger stellt fest, dass die Maßnahme ein eigenständiges Projekt ist und bisher der dazu erforderliche Haushaltsansatz fehlt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 19:42 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Ralf Becker
Schriftführer